

# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 27. März 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Juni 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird eine Satznummerierung hinzugefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsantrag“ die Worte „mit allen erforderlichen Unterlagen i. S. v. Abs. 2“ eingefügt.
  - c) Im Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Nicht form- oder fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“
  - d) In Abs. 3 wird hinter das Wort „bewerbten“ die Worte „(Bewerberinnen und Bewerber)“ ergänzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 1 werden die Worte „Satzung der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - b) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 1“ geändert in „§ 3 Abs. 1“.
  - c) Im Absatz 3 werden der Verweis auf „§ 33“ durch „§ 35“ sowie das Datum „18. Juni 2007“ durch den „10. Februar 2020“ ersetzt
5. § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„§ 5  
Erste Rangfolge**

<sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 vor, wird für die Bewerberinnen und Bewerber eine erste Rangfolge erstellt. <sup>2</sup>Hierfür werden die Durchschnittsnote des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife sowie die Motivation zu einem binationalen Studium der Politikwissenschaft (unter Berücksichtigung des bisherigen gesellschaftlichen Engagements und/ oder erste Auslandserfahrungen z.B. in Frankreich und das Interesse für politikwissenschaftliche Fragestellungen) im Verhältnis 3:2 gewichtet.“

6. § 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„§ 6  
Durchführung des Auswahlverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren besteht aus einer mündlichen Prüfung (Auswahlgespräch). <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und persönlichen Eignung.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus der ersten Rangfolge (§ 5) zum Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch kann sowohl in Präsenz als auch online per Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zusammensetzung der Kommission. <sup>3</sup>Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon wenigstens ein Mitglied eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein muss.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.“

7. In § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission (§ 6 Abs. 3) bewerten das Auswahlgespräch, dokumentieren die Ergebnisse und nehmen eine entsprechende Reihung vor.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet die KU per Bescheid.“

- b) Im Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat“ durch die Worte „Bewerberin oder Bewerber“ sowie die Worte „Student oder Studentin“ durch die Worte „Studierende oder Studierender gemäß der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der KU vom 1. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „In den zwei zuletzt genannten Fällen“ werden durch die Worte „Sofern ein Zulassungsbescheid gemäß Satz 2 und Satz 3 unwirksam wird,“ ersetzt.

- bb) Nach den Worten „rückt der“ werden die Worte „in der Rangfolge“ eingefügt.
- cc) Nach den Worten „nach § 7 Abs. 2“ werden die Worte „Satz 2“ eingefügt.
- dd) Die Worte „der in der Rangliste folgende Bewerber oder die folgende Bewerberin“ werden durch die Worte „die in der Rangliste folgende Bewerberin oder der folgende Bewerber“ ersetzt.
- d) Im Absatz 3 werden nach den Worten „mit einer“ die Worte „Begründung und mit einer“ ergänzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26. März 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. Februar 2024; Az.: L.2-H24150/65/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 27. März 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 27. März 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2024.